

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 51.378/2
VOM 4. JUNI 2012

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 11. Mai 2012 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines „Krisendekrets 2012“ abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Zuständigkeit des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 3

Durch Artikel 7 des Dekrets vom 25. Oktober 2010 ‚über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen‘ wurde bereits ein Artikel 169^{ter} in den königlichen Erlass vom 22. März 1969 ‚zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes‘ eingefügt.

Die Wörter „Artikel 169^{ter}“ sind somit durch die Wörter „Artikel 169^{quater}“ zu ersetzen.

Artikel 9

Aus den entworfenen Änderungen ergibt sich, dass mehrere Absätze von Artikel 105 § 4 des Dekrets vom 21. April 2008 ‚zur Aufwertung des Lehrerberufes‘ gleiche Situationen regeln. So werden zwei verschiedene Gehaltstabellen den Personalmitgliedern, die zum 1. September 2014 ein finanzielles Dienstalter von mindestens zwei, drei oder vier Jahren aufweisen, gleichzeitig erteilt.

Artikel 9 des Dekretvorentwurfs ist infolgedessen zu revidieren.

Artikel 10

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, dass Artikel 10 des Dekretvorentwurfs ausgelassen wird.

Artikel 11

In Artikel 11 des Vorentwurfs wird ein Behandlungsunterschied wegen des Alters festgelegt, da allen Personalmitgliedern, die mindestens 59 Jahre alt sind und die sich im aktiven Dienst befinden, eine zusätzliche Biennale gewährt wird.

Die Verfassungsregeln der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit das Unterscheidungskriterium auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung beruht. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der betreffenden Rechtsnorm zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz wird verletzt, wenn feststeht, dass es kein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel gibt.

Nach Artikel 6 Paragraph 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 ‚zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf‘ stellt eine unmittelbare Unterscheidung wegen des Alters keine Diskriminierung dar, sofern sie objektiv und angemessen ist und durch ein legitimes Ziel, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik und Arbeitsmarkt oder jedes andere vergleichbare rechtmäßige Ziel zu verstehen sind, gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Der Verfasser des Vorentwurfs muss den durch den untersuchten Text eingeführten Behandlungsunterschied rechtfertigen können.

Artikel 14

1. Wie der Staatsrat in seinem Gutachten 30.227/2 erinnert hat ¹ :

„Le service de santé administratif est un service relevant de l'autorité fédérale. La Communauté française n'est pas compétente pour charger, de manière unilatérale, d'une tâche d'exécution une autorité qui ne relève pas de son pouvoir :

¹ Gutachten 30.227/2, das am 31. Mai 2000 über einen Dekretvorentwurf der Französischen Gemeinschaft abgegeben worden ist, der zum Dekret vom 5. Juli 2000 ‘fixant le régime des congés et de disponibilité pour maladie ou infirmité de certains membres du personnel de l’enseignement’ geworden ist (*Parl. Dok.*, Parl. Fr. Gem., 1999-2000, Nr. 87/1, S. 20).

- soit elle organise le contrôle des absences et crée un service à cette fin;
- soit elle conclut un accord avec l'autorité fédérale pour charger de ce contrôle un service relevant de celle-ci.

(...)

En l'absence d'un accord formel de l'Etat fédéral, la Communauté française ne peut charger le service de santé administratif d'une mission de contrôle“.

Diese Bemerkung gilt sinngemäß für die entworfenen Artikel 11.8 Absatz 1, 11.14 § 2 Absatz 2 und 11.6.

2. Im entworfenen Artikel 11.17 § 1 Absatz 2 Nr. 1 sieht der Staatsrat nicht ein, was unter den Wörtern „soziale Dienstalter“ zu verstehen ist. Wenn es sich um das Dienstalter handelt, ist es besser, dieses Wort zu benutzen.

Artikel 24

Es wäre besser, eine Übergangsbestimmung in Kapitel VII des Dekrets vom 15. Dezember 2008 ‚über die Finanzierung der Gemeinden und Öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ einzufügen.

Da die entworfene Bestimmung auch von Artikel 14 § 1 Absatz 3 dieses Dekrets abweicht, sind die Wörter „In Abweichung von Absatz 1“ außerdem durch die Wörter „In Abweichung von den Artikeln 3 § 2 Absatz 1 und 14 § 1 Absatz 3“ zu ersetzen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammerpräsident,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
Frau	M. BAGUET,	
den Herren	Chr. BEHRENDT,	Beisitzer der
	J. ENGLEBERT,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-C. VAN GEERSDAELE,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

A.-C. VAN GEERSDAELE

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.